

Die zentral empfohlenen Themen stellen eine Anregung an die Gerichte dar und sind Veranlassung, Materialien und Dispositionsanleitungen für Justizausssprachen herauszubringen. So wird bereits in kurzer Zeit jedes Gericht eine Grundlage solcher Dispositionen und Materialien besitzen. Diese sind sorgfältig zu sammeln, damit später auf sie zurückgegriffen werden kann. Dies gilt natürlich ebenso für Materialien, die auf Grund örtlicher Themenstellungen ausgearbeitet wurden. Die Einordnung der Materialien, Zeitungs-ausschnitte, Dispositionen und Literaturhinweise erfolgt zweckmäßig nach Themenkomplexen, so daß eine ständige Ergänzung dieser Materialien durch spätere Literaturhinweise oder Ausschnitte aus der Tagespresse möglich ist. örtlich ausgearbeitete Materialien sollten in Abschrift dem Ministerium der Justiz übersandt werden, wenn sie sich eventuell für eine zentrale Auswertung eignen.

Neben der gründlichen Vorbereitung des Referats muß auch eine Vorbereitung auf diejenigen Fragen erfolgen, die zwar mit dem Thema der Justizausssprache nicht unmittelbar in Zusammenhang stehen, die aber von den Teilnehmern erfahrungsgemäß oft gestellt werden. Häufig sind dies Anfragen zum Familienrecht, Mietrecht, zu Fragen der Strafzumessung usw. Es sollten sich deshalb Referenten, die überwiegend als Strafrichter tätig sind, vor der Justizausssprache kurz über die Zivilrechtsfragen orientieren (ebenso natürlich auch umgekehrt).

Bei der Durchführung einer Justizausssprache ist darauf zu achten, daß der Raum würdig ausgestaltet wird. Dies kann mit einfachsten Mitteln geschehen, z. B. durch Anbringen einer Losung über die Bedeutung der demokratischen Gesetzmäßigkeit, durch Bilder unserer leitenden Staatsfunktionäre, durch Ausschmücken mit Fahnen usw. Bei Veranstaltungen in Betrieben wird in der Regel die Ausschmückung in Zusammenarbeit mit der Betriebsparteioorganisation oder der BGL erfolgen können. Bei bestimmten Themen, z. B. der Gegenüberstellung des demokratischen Charakters unserer Rechtsprechung mit dem Justizterror im Adenauer-Staat, empfiehlt sich die Einleitung durch ein oder zwei Kampflieder der Arbeiterbewegung durch die Kulturgruppe des Gerichts oder des Betriebes. Sie muß den Charakter einer Hilfe für die Durchführung der Justizausssprache wahren.

Die für die Durchführung der Justizausssprache Verantwortlichen müssen ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß sich die Diskussion zumindest anfangs mit den Fragen des behandelten Themas beschäftigt. Hierzu können Anregungen an einzelne Schöffen oder Teilnehmer gegeben werden, wobei natürlich eine direkte Bestellung von Diskussionsbeiträgen unstatthaft ist. Wenn in der Diskussion weitere Rechtsfragen zur Sprache kommen, müssen sie so beantwortet werden, daß hierbei die gesellschaftlichen Zusammenhänge an Hand von Beispielen mit beantwortet werden. Soweit es sich erkennbar bei der Anfrage um eine persönliche Rechtsauskunft handelt, sollte sie im Anschluß an die Justizausssprache beantwortet werden, wie dies auch zumeist jgehandhabt wird. Es kommt vor, daß bei Justizausssprachen die Diskussion zum Thema ausbleibt, weil die Besucher nicht immer in der Lage sind, gleich zu den vorgetragenen Problemen Stellung zu nehmen. Der Erfolg der Justizausssprache kann aber durchaus erreicht sein, wenn es dem Referenten gelungen ist, den Zuhörern das Thema verständlich zu machen und sie von der Richtigkeit der Ausführungen zu überzeugen.

IV

Die Arbeit der Justizverwaltungsstelle muß vordringlich der Anleitung und Unterstützung der Gerichte bei der Durchführung von Justizausssprachen gelten. In der Direktive werden als wichtige Punkte die regelmäßige Analyse der eingehenden Protokolle und die Organisation des Erfahrungsaustausches genannt. Es muß erreicht werden, daß die in Justizausssprachen zahlreich gegebenen Signale aus der Bevölkerung für die Instruktionen genutzt werden. Ferner hat die Justizverwaltungsstelle darauf zu achten, daß die Justizausssprachen eines Kreisgerichts richtig verteilt werden, sich nicht nur z. B. auf Schulen, Lehrlingswohnheime oder Patenbetriebe beschränken. In gleicher Weise gilt dies, wenn von einem Gericht die Justizausssprachen

z. B. einseitig mit Themen des Familienrechts — unter Außerachtlassen eines zentral gegebenen Themas auf dem Gebiet des Strafrechts — durchgeführt werden. In solchen Fällen liegt meist ein Zurückweichen vor Schwierigkeiten, zu deren Überwinden die Justizverwaltungsstelle beitragen muß. Die Justizverwaltungsstelle soll auch den Einsatz von Richtern des Kreisgerichts als Referenten bei Kreisgerichten (I 4 der Direktive) organisieren.

Abschließend noch einige Bemerkungen zum Inhalt der Protokolle. Die Direktive schließt hier unmittelbar an die bisherige Regelung an. Die Berichtspflicht der Gerichte und grundsätzlich auch der Justizverwaltungsstelle ist auf halbjährliche Berichte beschränkt worden, während in der Zwischenzeit alle wesentlichen Gesichtspunkte sowohl vom Ministerium der Justiz als auch den Justizverwaltungsstellen aus den übersandten Protokollen entnommen, werden können. Damit sind die zahlreichen nach der RV Nr. 102/52 zu beachtenden Berichtstermine beseitigt, die auch in der Praxis überwiegend bereits seit längerer Zeit nicht mehr eingehalten wurden. Die Neuregelung erfordert aber, nimm mehr in jedem Fall das Protokoll der Justizausssprache sorgfältig abzufassen. Gegenwärtig sind hier alle nur erdenklichen Variationen zu bemerken: Protokolle im Telegrammstil, nicht länger als 1/2 Scheibmaschinen-seite, wechseln mit Protokollen ab, die in seitenlangen Ausführungen fast wörtlich das Referat wiedergeben. Es muß erreicht werden, daß aus dem Protokoll die wesentlichen, in der Direktive genannten Gesichtspunkte ersichtlich sind. Die Inhaltsangabe des Referats kann mit wenigen Sätzen erfolgen, wenn es entsprechend einer zentral gegebenen Disposition aufgebaut wurde. Referate mit örtlichen Themen dagegen sollten etwas ausführlicher dargestellt werden, so daß wenigstens Aufbau und Grundthesen erkennbar sind. Die Wiedergabe der Diskussionsbeiträge und ihre Beantwortung kann gedrängt erfolgen, wenn es Fragen sind, die voll geklärt sind. Andere Beiträge, besonders wenn aus ihnen Kritik der Bevölkerung ersichtlich ist, müssen möglichst wörtlich im Protokoll festgehalten werden.

Die Protokolle der Justizausssprachen sind seit längerer Zeit zu einem wichtigen Hilfsmittel in der Arbeit des Ministeriums der Justiz geworden. Sie geben Signale für Schwächen in der Arbeit der Gerichte, Hinweise für die in der Bevölkerung diskutierten Fragen usw. Wenn Spranger⁶⁾ angeführt hat, die Protokolle würden im Ministerium der Justiz nur statistisch ausgewertet und dann beiseitegelegt, so trifft dies nicht ganz zu. Bereits seit längerer Zeit wurden einzelne in den Protokollen enthaltene Hinweise von den Fachabteilungen, insbesondere der operativen Hauptabteilung, in ihrer Arbeit beachtet. Seit Herbst 1953 werden alle Protokolle über Justizausssprachen vom Minister der Justiz, den Abteilungsleitern und den Instruktoren gelesen und in der Arbeit des Ministeriums verwendet. Aber auch unmittelbar für die Verbesserung der Arbeit der Gerichte können sorgfältige Protokolle über Justizausssprachen beitragen, insbesondere zur Vorbereitung späterer Justizausssprachen. Da z. B. bei den Kreisgerichten Bad Liebenwerda und Zittau die durchgeführten Justizausssprachen ständig an Hand der Protokolle analysiert werden, konnten diese Gerichte mit den Justizausssprachen gute Erfolge erreichen. Die Auswertung muß bei allen Gerichten vom Justizausssprachekollektiv vorgenommen werden.

*

Die vorstehenden Ausführungen sollen ein Beitrag sein, die Arbeit auf dem Gebiet der Justizausssprachen zu verbessern. Es kommt jetzt darauf an, daß die Gerichte nach der Direktive über die Durchführung von Justizausssprachen arbeiten und Erfahrungen sammeln. Es ist zu hoffen, daß mißlungene Justizausssprachen mehr und mehr zu einer Ausnahmeerscheinung werden. Richter, Staatsanwälte und Schöffen sollten über ihre Erfahrungen bei der Durchführung von Justizausssprachen, über gute und auch schlechte Beispiele in der „Neuen Justiz“ und im „Schöffen“ berichten, damit ein entschiedener Aufschwung der Justizausssprachen auch zur besseren Einhaltung der demokratischen Gesetzmäßigkeit beiträgt.⁸⁾

8) NJ 1954 S. 172.